

## **Geschäftsordnung des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Winsen (Luhe)**

### **§ 1 Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Kirchenkreistages stehen in einem kirchlichen Ehrenamt. Sie nehmen die ihnen nach kirchlicher Ordnung übertragenen Aufgaben unentgeltlich wahr, Auslagen werden erstattet.
- (2) Bei Eintritt in den Kirchenkreistag werden diejenigen Mitglieder, die in anderer Eigenschaft noch keine entsprechende Verpflichtungserklärung abgegeben haben, gemäß § 12 (1) KKO verpflichtet, ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes und nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zu führen.
- (3) Die Verpflichtung geschieht bei der ersten Tagung des Kirchenkreistages durch den Superintendenten oder die Superintendentin. Der oder die Vorsitzende des Kirchenkreistages verpflichtet die später eintretenden Mitglieder gemäß § 12 (2) KKO.
- (4) Die Mitglieder des Kirchenkreistages sind verpflichtet, an den Tagungen von Anfang bis Ende teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies dem oder der Vorsitzenden des Kirchenkreistages unverzüglich anzuzeigen und die Einladung und die Verhandlungsunterlagen für diese Tagung an den Stellvertreter oder die Stellvertreterin weiterzugeben. Will ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin die Tagung ausnahmsweise aus besonderen Gründen vor ihrem Schluss oder für längere Zeit verlassen, so hat er oder sie dies dem Vorstand des Kirchenkreistages anzuzeigen.
- (5) Ein Verhinderungsfall, der zum Eintritt des Stellvertreters oder der Stellvertreterin führt, liegt nicht vor, wenn ein Mitglied vorzeitig die Tagung verlässt.

### **§ 2 Verschwiegenheit**

- (1) Über alle Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Kirchenkreistages in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind und die aus ihrer Natur nach oder in Folge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit zu wahren (§ 13 (2) KKO), auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft (§ 36 KKO).
- (2) Sie dürfen ohne Genehmigung des Kirchenkreistages über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außegerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Vor der Genehmigung ist das Benehmen mit dem Landeskirchenamt herzustellen.

### **§ 3 Vorstand des Kirchenkreistages**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und drei beisitzenden Mitgliedern.
- (2) Zur Vorbereitung der Verhandlungen des Kirchenkreistages tritt der Vorstand des Kirchenkreistages auf Verlangen des oder der Vorsitzenden oder von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen.

- (3) Der Vorstand des Kirchenkreistages setzt in seinen Verhandlungen zur Vorbereitung des Kirchenkreistages die Tagesordnung des Kirchenkreistages fest.
- (4) Der oder die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes, kann zu den Sitzungen des Kirchenkreistagsvorstandes eingeladen werden.
- (5) Vertreter oder Vertreterinnen des Kirchenamtes können zu den Sitzungen des Kirchenkreistagsvorstandes eingeladen werden.
- (6) Die Sitzungen des Kirchenkreistagsvorstandes sind nicht öffentlich. Mitglieder des Kirchenkreistages können als Zuhörer teilnehmen.
- (7) Über die Sitzungen des Kirchenkreistagsvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, in dem mindestens die Namen der Anwesenden, der Ort und das Datum der Vorstandssitzung sowie die Ergebnisse der Besprechung oder einer Abstimmung in Niederschrift festzuhalten sind.
- (8) Der oder die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Kirchenkreistagsvorstandes, das der Vorstand bestimmt, hat das Recht, an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

#### **§ 4 Tagungen**

- (1) Der Kirchenkreistag tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Er wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende einberufen.
- (2) Außerordentliche Tagungen des Kirchenkreistages finden auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kirchenkreistages, aufgrund kirchengesetzlicher Vorschrift, auf Beschluss des Kirchenkreisvorstandes oder auf Anordnung des Landeskirchenamtes statt.
- (3) Ort, Zeit und Tagesordnung des Kirchenkreistages bestimmt der Vorstand des Kirchenkreistages im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand.
- (4) Anträge des Kirchenkreisvorstandes und des Superintendenten oder der Superintendentin zur Tagesordnung sowie von mindestens fünf Mitgliedern des Kirchenkreistages unterzeichnete Anträge sind zu berücksichtigen.
- (5) Die Tagesordnung der ersten Tagung wird von dem bisherigen Kirchenkreisvorstand festgelegt.
- (6) Die Einladung soll mindestens 2 Wochen vor einer Tagung den Mitgliedern und Teilnehmenden unter Beifügung der Tagesordnung und der erforderlichen Verhandlungsunterlagen schriftlich zugehen.
- (7) Berichte sollen schriftlich eingereicht werden.
- (8) Tagungen sind unter Hinweis auf die Tagesordnung in jeder Kirchengemeinde unter Nennen der aus ihr teilnehmenden Mitglieder bekannt zu machen. Darüber hinaus sollen der Tagungstermin und die wesentlichen Punkte der Tagesordnung in der örtlichen Presse und auf der Homepage des Kirchenkreises angekündigt werden.
- (9) Die Tagungen werden von dem oder der Vorsitzenden geleitet. Der oder die Vorsitzende kann den Vorsitz jederzeit an den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder an ein anderes Mitglied des Vorstandes abgeben
- (10) Die Tagungen beginnen mit einer Andacht und enden mit einem Gebet.

- (11) Die Tagungen sind öffentlich. Der Kirchenkreistag kann nicht öffentliche Tagungen beschließen oder bei einzelnen Beratungsgegenständen die Öffentlichkeit ausschließen. Die Öffentlichkeit einer Sitzung des Kirchenkreistages ist hergestellt, wenn der Presse und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt gestattet wird
- (12) Die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Tagung ist Recht und Pflicht der Sitzungsleitung. Während der Tagung übt die Sitzungsleitung das Hausrecht aus. Wird die Versammlung gestört, so kann die Sitzungsleitung die Störer verwarnen und, wenn die Störung trotz der Verwarnung fortgesetzt wird, von der Versammlung ausschließen.
- (13) Ist der ordnungsgemäße Ablauf einer Sitzung nicht mehr gewährleistet, kann der oder die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Superintendenten oder der geschäftsführenden Superintendentin beenden.

### **§ 5 Tagesordnung**

- (1) Der Kirchenkreisvorstand, ein Ausschuss des Kirchenkreistages und jedes Mitglied des Kirchenkreistages kann Anträge stellen. Anträge dürfen nur zu Gegenständen der Tagesordnung gestellt werden und sollen dem Kirchenkreistagsvorstand schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Anträge und Vorlagen, die in der nächsten Tagung des Kirchenkreistages als Tagesordnungspunkt behandelt werden sollen, müssen dem Kirchenkreistagsvorstand 4 Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich zugeleitet werden.
- (3) Die Tagesordnung kann um dringende Tagesordnungspunkte erweitert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließen.
- (4) Tagesordnungspunkte, die aus Zeitgründen nicht behandelt werden können, kann der Kirchenkreistag auf die nächste Kirchenkreistagssitzung vertagen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kirchenkreistages dies beschließt. Sie sind dann auf der nächsten Sitzung des Kirchenkreistages vorrangig zu behandeln.
- (5) Jedes Mitglied des Kirchenkreistages kann Anfragen zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenständen an den Kirchenkreisvorstand, an den Superintendenten oder die Superintendentin, an das Kirchenamt oder an die Ausschüsse des Kirchenkreistages richten. Die Anfrage muss schriftlich abgefasst sein, sie muss spätestens 1 Woche vor der Sitzung bei dem oder der Vorsitzenden des Kirchenkreistages eingereicht werden. Der Kirchenkreistagsvorstand entscheidet, ob die Anfrage auf die Tagesordnung zu setzen ist.
- (6) Anfragen zu den auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenständen können während der Beratung mündlich gestellt werden. Sie sind sofort zu beantworten, soweit dies ohne Vorbereitung möglich ist.

- (7) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

### **§ 6 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Kirchenkreistag ist bei Anwesenheit der Hälfte der Zahl seiner gesetzlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn einer Tagung die Beschlussfähigkeit fest. Sie bleibt bestehen, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (3) Ein Mitglied des Kirchenkreistages kann jederzeit die Prüfung der Beschlussfähigkeit verlangen.
- (4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt und kann die Beschlussfähigkeit nicht wieder hergestellt werden, so können keine Beschlüsse mehr gefasst werden. Tagesordnungspunkte, zu denen keine Beschlüsse gefasst werden müssen, können noch verhandelt werden.

### **§ 7 Redeordnung**

- (1) Der Berichterstatter oder die Berichterstatterin oder der Urheber oder die Urheberin eines selbständigen Antrags hat das Recht des Einleitungs- und Schlusswortes. Im Übrigen meldet sich jedes Mitglied, das sprechen will, bei demjenigen Mitglied des Kirchenkreistagsvorstandes, welches durch die Sitzungsleitung für die Redeliste als zuständig benannt worden ist. Die Sitzungsleitung erteilt in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Melden sich mehrere zugleich, so entscheidet das für die Redeliste zuständige Mitglied des Kirchenkreistagsvorstandes über die Reihenfolge.
- (2) Meldet sich ein Mitglied zur **Geschäftsordnung**, so ist ihm oder ihr das Wort sofort zu erteilen. Eine solche Meldung wird grundsätzlich durch das **Handaufheben beider Hände** angezeigt.
- (3) Dem Superintendenten oder der Superintendentin, dem Leiter oder der Leiterin des Kirchenamtes sowie dem Landesbischof oder der Landesbischöfin, dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin und den Bevollmächtigten des Kirchenamtes ist auf Verlangen jederzeit nach Beendigung des vorherigen Wortbeitrags das Wort zu erteilen.
- (4) Sind Ausschussangelegenheiten betroffen, ist dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses auf Verlangen jederzeit nach Beendigung des vorherigen Wortbeitrages das Wort zu erteilen.
- (5) Die Sitzungsleitung ist berechtigt, das Wort zu einer persönlichen Erklärung auch außerhalb der Tagesordnung zu erteilen.
- (6) Will der Sitzungsleiter zur Sache sprechen, so hat er die Sitzungsleitung so lange an ein anderes Mitglied des Vorstandes des Kirchenkreistages abzugeben.
- (7) Wer das Wort hat, darf nur von der Sitzungsleitung unterbrochen werden. Er kann jederzeit Zwischenfragen zulassen.
- (8) Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten. Überschreitet ein Redner oder eine Rednerin die Zeit, so kann ihm oder ihr durch die Sitzungsleitung nach einmaliger Ermahnung das Wort entzogen werden.

- (9) Ein Redner oder eine Rednerin soll zu derselben Sache nicht öfter als zweimal das Wort erhalten.
- (10) Jedes Mitglied des Kirchenkreistages kann jederzeit einen Antrag auf Schließung der Redeliste stellen. Die Sitzungsleitung lässt nach Verlesung der Redeliste über den Antrag ohne Erörterung abstimmen.
- (11) Jedes Mitglied des Kirchenkreistages kann jederzeit einen Antrag auf Schluss der Besprechung eines Verhandlungsgegenstandes stellen, solange es noch nicht zur Sache gesprochen hat. Die Sitzungsleitung lässt über den Antrag nach dem Abschluss der Rede, während welcher ein solcher Antrag gestellt wird, ohne Erörterung abstimmen. Vor der Abstimmung ist die Redeliste zu verlesen.
- (12) In besonderen Fällen kann die Sitzungsleitung einem Gast das Wort erteilen.

### **§ 8 Abstimmung**

- (1) Der Kirchenkreistag fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig.
- (2) Die Sitzungsleitung hat zunächst die Stimmen festzustellen, die für den Antrag abgegeben sind, danach die Gegenstimmen und sodann die Stimmenthaltungen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt
- (4) Auf Verlangen **eines einzelnen Mitgliedes** des Kirchenkreistages muss geheim abgestimmt werden.
- (5) Bestehen im Kirchenkreistagsvorstand über das Ergebnis eine Abstimmung Zweifel, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bleiben die Zweifel, so ist das Ergebnis durch Auszählen der Stimmen festzustellen.
- (6) Beratungsgegenstände von finanzieller Bedeutung sollen vor der Beschlussfassung im jeweils zuständigen Ausschuss beraten worden sein. Das wesentliche Ergebnis der Beratung ist vor der Beschlussfassung den Mitgliedern des Kirchenkreistages schriftlich mit der Einladung mitzuteilen und zur Aussprache zu stellen.
- (7) Der Kirchenkreistag soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.
- (8) Zunächst wird über Zusatzanträge, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, abgestimmt. Danach über den Hauptantrag selbst, und zwar in der Form, den er durch die Vorabstimmung erhalten hat.
- (9) Liegen zu einem Hauptantrag mehrere Abänderungs- oder Zusatzanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die weitergehenden Anträge oder Gegenanträge denjenigen vor, welche eine mindere Abweichung von dem Hauptantrag erstreben.

### **§ 9 Wahlen**

- (1) Wahlvorschläge können von jedem Mitglied des Kirchenkreistages gemacht werden.
- (2) Gewählt wird ohne Aussprache zur Person durch verdeckte Stimmzettel. Offene Wahl ist zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

- (3) Von dem Erfordernis der geheimen Wahl gemäß § 20 (4) KKO darf nicht abgewichen werden für die Wahl des Kirchenkreisvorstandes und des Kirchenkreistagsvorstandes.
- (4) Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Wahlvorschläge gemacht werden können. Im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die auf den meisten abgegebenen gültigen Stimmzetteln genannt sind. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Bei Stimmgleichzeit entscheidet gemäß § 20 (3) KKO das Los.
- (6) Ein anderes Wahlverfahren ist zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

### **§ 10 Niederschrift**

- (1) Über die Ergebnisse der Verhandlungen des Kirchenkreistages ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Der Kirchenkreistagsvorstand bestimmt vor der Tagung den Schriftführer oder die Schriftführerin, er oder sie braucht nicht Mitglied des Kirchenkreistages zu sein.
- (3) Die Niederschrift ist vom Kirchenkreistagsvorstand zu genehmigen und von dem Vorsitzenden Mitglied, welches die Tagung geleitet hat, und mindestens einem weiteren Mitglied des Kirchenkreistagsvorstandes, das an der Tagung teilgenommen hat, zu unterschreiben.
- (4) Eine Abschrift der Niederschrift erhalten die Mitglieder und die Teilnahmeberechtigten nach § 11 (1) und (2) KKO vor der nächsten Tagung zugesandt. Die Niederschriften sind auf durchnummerierte Blätter zu setzen und gebunden aufzubewahren.
- (5) Niederschriften über nicht öffentliche Teile von Tagungen werden nur den Mitgliedern des Kirchenkreistages übersandt.

### **§ 11 Ausschüsse**

- (1) Der Kirchenkreistag bildet aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben für die gesamte Amtszeit des Kirchenkreistages, aber auch zeitlich begrenzt, Ausschüsse, die er durch sachkundige Kirchenglieder **mit** und ohne Stimmrecht ergänzen kann.
- (2) a) Die Ausschüsse bereiten die Beratungen des Kirchenkreistages vor. Die Ausschussvorsitzenden haben dem Kirchenkreistag mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Auf Verlangen haben sie auch dem Kirchenkreisvorstand zu berichten. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen vom Kirchenkreistag, vom Kirchenkreisvorstand oder vom Kirchenkreistagsvorstand zugewiesenen Gegenstände zu beraten.  
b) Des Weiteren werden folgende Gremien gebeten, ebenfalls mindestens alle zwei Jahre im KKT zu berichten: Diakonieverbandsvorstand; Kita-Verbandsvorstand, Kuratorium „Stiftung Kirche mit Zukunft“; Gesellschafterversammlung Diakoniestationen Nordheide; Mitarbeitervertretung.

- (3) Sollten sich bei der Diskussion in einem Ausschuss **zwei gewichtige Positionen** gegenüberstehen, so soll der Ausschuss das Plenum des Kirchenkreistages an seinem Diskussionsprozess teilhaben lassen.
- (4) Gegenstände, die den Ausschüssen nicht zugewiesen worden sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenkreistages beraten werden.
- (5) Die Abgabe öffentlicher Stellungnahmen von Ausschüssen, etwa Presseerklärungen, bedürfen der Zustimmung des Kirchenkreistages oder des Kirchenkreisvorstandes.
- (6) Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen von Mitgliedern des Kirchenkreistages vertreten das Mitglied nicht in einem Ausschuss, weder im Verhinderungsfall noch im Fall des Ausscheidens. Sie können nur als sachkundige Kirchenglieder in Ausschüssen mitwirken. Treten sie wegen Ausscheidens des Mitglieds aus dem Kirchenkreistag als ständiges Mitglied in den Kirchenkreistag ein, so werden sie nicht automatisch Mitglied der Ausschüsse, können aber als stimmberechtigtes Mitglied gewählt werden.
- (7) Der oder die Vorsitzende wird von den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein und leitet sie. Jeder Ausschuss wird zu seiner ersten Sitzung durch das älteste Mitglied einberufen.
- (8) Über die Ergebnisse der Sitzungen sollen Niederschriften nach Maßgabe der hiesigen Geschäftsordnung angefertigt werden.
- (9) Zur Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse ist die Zustimmung des Kirchenkreistages oder des Kirchenkreisvorstandes je nach ihrer Zuständigkeit erforderlich.
- (10) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Vorstand des Kirchenkreistages kann Ausnahmen zulassen. An den nicht öffentlichen Sitzungen können Mitglieder des Kirchenkreistages, die dem Ausschuss nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen. Der oder die Ausschussvorsitzende kann die Vertraulichkeit einzelner Tagesordnungspunkte festlegen.
- (11) Die Sitzungen der Ausschüsse sind den Mitgliedern des Kirchenkreistages bekannt zu geben.
- (12) Einladungen zu den Sitzungen und Niederschriften über ihre Ergebnisse sind dem oder der Vorsitzenden des Kirchenkreistages, dem oder der Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes und dem Kirchenamt zu übersenden. Ein durch den Kirchenkreistagsvorstand zu benennendes Mitglied des Kirchenkreistagsvorstandes und ein durch den Kirchenkreisvorstand zu benennendes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 12 Unterstützung durch das Kirchenamt**

Der Kirchenkreistag und seine Ausschüsse werden in der Vorbereitung ihrer Sitzungen und der Ausführung ihrer Beschlüsse und bei der Führung der laufenden Geschäfte durch das Kirchenamt unterstützt.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Kirchenkreistag am 16. März 2017 in Kraft.

(Kirchenkreistags- Vorsitzender)  
(Mitglied)

*Ilse Eva Pelz*  
*Hermann*

